



Gewerkschaft der Polizei

Landesbezirk Schleswig - Holstein
Regionalgruppe Justizvollzug



Thorsten Schwarzstock - JVA Kiel - Faeschstraße 8-12 - 24114 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
- Die Vorsitzende -

über die Ausschussgeschäftsführerin
Frau Dörte Schönfelder
Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/5049

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben

Unser Zeichen

Datum

L 21

28.10.2015

Stellungnahme der GdP Regionalgruppe Justizvollzug zu dem Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Schleswig-Holstein und zur Schaffung eines Justizvollzugsdatenschutzgesetzes

Sehr geehrte Frau Ostmeier,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für das Schreiben vom 15. September 2015, mit dem u. a. auch die Gewerkschaft der Polizei (GdP) um eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Schleswig-Holstein und zur Schaffung eines Justizvollzugsdatenschutzgesetzes - Drucksache 18/3153 - gebeten wurde.

I. Vorbemerkung:

Schleswig-Holstein ist eines der letzten Bundesländer, die noch kein eigenes Strafvollzugsgesetz in Kraft gesetzt haben. Der Gesetzentwurf selbst orientiert sich in weiten Teilen an den gesetzgeberischen Vorgaben des Strafvollzugsgesetzes.

Unter Termindruck und mit „heißer Nadel“ gestrickt – dennoch in Teilbereichen sehr detailverliebt – soll mit dem vorgelegten Landes-Strafvollzugsgesetz nun für den

Vorsitzender
Thorsten Schwarzstock
Justizvollzugsanstalt Kiel
Faeschstraße 8-12
24114 Kiel

Telefon: 0431-6796.141 (dienstlich)
Fax: 0431-6796.120 (dienstlich)
Mobil: 0151-50371905
eMail : schwarzstock@freenet.de
eMail: thorsten.schwarzstock@jvaki.landsh.de

GdP-RG Justizvollzug
Sparda-Bank Hamburg eG
BIC: GENODEF1S11
IBAN: DE81 2069 0500 0008 8502 40



Vollzug der Freiheitsstrafe in Schleswig-Holstein eine landesrechtliche Rechtsgrundlage geschaffen.

Während die Praktiker gut mit den Regelungen im StVollzG arbeiten konnten, musste etwas Neues her, Schlagworte wie familienfreundlicher Vollzug, Übergangsmangement pp. mit denen man vorgibt, hier sei etwas ganz Neues entstanden. Tatsächlich sind diese Schlagworte nur Augenwischerei, vieles wird in den Justizvollzugsanstalten soweit möglich bereits praktiziert, vieles ist ohne bauliche, personelle und organisatorische Veränderungen / Anpassungen aber nicht umsetzbar. Hinzu kommen immense Kosten, die heruntergestuft werden.

Auch der **Aufbau des Gesetzes** ist für den täglichen Gebrauch nicht geeignet, ein strafferer Gesetzentwurf wäre wünschenswert.

Eine konzentrierte Fassung der Regelungen in den Kernbereichen (Behandlung, Lockerungen, Urlaub, Arbeit pp.), wo nötig durch Ausführungsbestimmungen bzw. Ausführungshinweisen (wie z. B. die VV im StVollzG) ergänzt, wäre sachdienlicher und zudem für Bedienstete als auch Gefangene wesentlich übersichtlicher.

Bei Regelungen z. B. zum Pfändungsschutz, gerichtlichem Rechtsschutz pp., für die den Ländern die Gesetzgebungskompetenz fehlt, wird es bei einer Fortgeltung der Regelungen des Bundes-Strafvollzugsgesetzes bleiben.

Unverständlich ist jedoch, warum in diesen Fällen mit Verweisen auf das StVollzG gearbeitet wird (z. B. § 77 Abs. 4 LStVollzG Überbrückungsgeld). Somit ist es erforderlich, künftig mit zwei Gesetzen zu agieren.

Es wäre sinnvoll, die Regelungen, die entsprechend fortgelten, im Wortlaut in das Landes-Strafvollzugsgesetz aufzunehmen. Auf Verweisungen sollte wegen der Übersichtlichkeit verzichtet werden.

Auch wenn der **Finanzbedarf** für den vorliegenden Gesetzentwurf nur sehr schwer planbar ist, ist aus Sicht der GdP für die inhaltliche Umsetzung des Gesetzes ein **enorm hoher Finanzbedarf erforderlich**.

In vielen §§ werden Regelungen getroffen (z. B. familienorientierter Vollzug, umfangreiche Diagnostik, Unterbringung in Übergangseinrichtungen pp.), deren Umsetzung unter den derzeitigen (baulichen, organisatorischen und personellen) Umständen **unmöglich** sind.

Es bestehen daher erhebliche Zweifel am unmittelbaren Umsetzungswillen der Landesregierung. **Fakt ist, dass schon jetzt gesetzliche Vorgaben geschaffen werden, ohne dass die baulichen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen vorliegen.**



Weiterhin wird nur unzureichend dargestellt, welcher Sach- und Personalbedarf erforderlich ist, um das Resozialisierungskonzept auch umzusetzen. Einige Kosten werden gar nicht benannt oder geschönt.

Verwaltungsaufwand und -kosten:

Das Gesetz wird wesentliche Auswirkungen auf den Verwaltungsaufwand haben. Die Intensivierung des **Aufnahmeverfahrens** selbst und die Erweiterung des somit in Betracht kommenden damit beschäftigten Personenkreises führen zu - bisher nicht aufgeführten - finanziellen Mehrkosten für zusätzlich erforderliche Lizenzen der EDV-Fachanwendung SoPart® Justiz im Justizvollzug Schleswig-Holstein. Eine Arbeitsplatzlizenz kostet rund 1300,- Euro.

Hinzu kommt ein immenser Verwaltungsaufwand, der in den Vorbemerkungen nicht aufgeführt ist und personell somit fälschlicherweise mit „null“ summiert wird. Unbeantwortet bleibt die Frage, warum beispielweise der Mehrbedarf, der durch das im Gesetzentwurf vorgesehene Diagnoseverfahren (§ 7) und die Ausweitung der Vollzugsplanerstellung und -fortschreibung bei kurzstrafigen Gefangenen (§ 8) nicht personell beschrieben und beziffert wird.

Bisher ist bei einer Vollzugsdauer bis zu einem Jahr eine Behandlungsuntersuchung (§ 6 StVollzG) in der Regel nicht geboten. Wegen des Zusammenhangs mit der Behandlungsuntersuchung – ein Vollzugsplan ist nur dann notwendig, wenn die Behandlungsuntersuchung auch erforderlich ist – war nur bei einem Gefangenen, der mehr als zwölf Monate zu verbüßen hat, ein Vollzugsplan zu erstellen.

Künftig ist für (fast) jeden Inhaftierten die Erstellung eines Vollzugs- und Eingliederungsplan vorgesehen. Der Gesetzentwurf lässt jedenfalls keine Mindestverbüßungsdauer für einen Vollzugs- und Eingliederungsplan erkennen.

Ausweitung der Aufschlusszeiten:

Der durch eine Ausweitung der Aufschlusszeiten entstehende personelle Mehrbedarf soll zunächst durch organisatorische Maßnahmen in den Anstalten kompensiert werden – zumindest montags bis freitags. Dieses ist entgegen der Einschätzung des Gesetzgebers nicht möglich, **da der Vollzug schon seit Jahren - nachgewiesener Maßen (s. Petitionsverfahren der letzten Jahre) - die Aufschlusszeiten nicht gewährleisten kann.**

Der kalkulierte zusätzliche personelle Mehrbedarf von voraussichtlich 12 Stellen des allgemeinen Vollzugsdienstes für erweiterte Aufschlusszeiten an Wochenenden erscheint u. E. als zu gering. Hier ist ein höherer Bedarf anzusetzen. Eine Verbesserung der Sicherheit und des Klimas in den Einrichtungen wird sich nur durch Erhöhung der sozialen Kontrolle erreichen lassen. Soziale Sicherheit bedeutet jedoch auch einen Personalmehrbedarf. Unerwünschten subkulturellen Entwicklungen könnte so entgegen gesteuert werden. Jeder Vollzugspraktiker weiß, dass unkontrollierte Freiräume sehr schnell durch sich subkulturell betätigende Gefangene genutzt wer-



den, um vom Vollzug nicht oder kaum kontrollierbare Abhängigkeiten zu begründen. Eine solche Entwicklung muss unbedingt verhindert werden, weil ansonsten der Erfolg eines auf Verhaltensänderung angelegten Strafvollzuges unterlaufen wird. Für Zeiten, in denen kein Einschluss stattfindet, müssen entsprechende Freizeitangebote und -räume vorhanden sein. Diese sind zzt. nicht in ausreichender Anzahl vorhanden, was bauliche Maßnahmen erforderlich macht.

Besuchszeiten und -dauer:

Die Mindestbesuchszeit wird gegenüber der bisherigen Regelung (§ 42 Absatz 1 StVollzG) auf einer Stunde auf zwei Stunden monatlich verdoppelt. Zusätzlich wird die Mindestbesuchszeit um zwei Stunden für Besuche von Angehörigen und weitere zwei Stunden für die Besuche von Kindern der Gefangenen erweitert. Somit entsteht eine immense Mehrbelastung durch erhöhten Kontrollaufwand an den Pforten und in den Besuchsräumen, was nicht ohne zusätzliches Personal umzusetzen ist. Auch müssen, um diese Vorgaben umzusetzen, die in den Anstalten bestehenden Besuchszeiten bzw. Besuchstage ausgeweitet werden (s. u. Anmerkung zu § 42).

Ausführungen:

Auch die (Soll-)Verpflichtung, dass Gefangene, die sich bereits seit fünf Jahren im Freiheitsentzug befinden, zur Erhaltung ihrer Lebenstüchtigkeit mindestens zweimal im Jahr unter Aufsicht auszuführen sind, bindet personelle Ressourcen.

Baumaßnahmen:

Ausweislich der Vorbemerkungen zu dem Gesetzentwurf betragen die erforderlichen zusätzlichen **Bauinvestitionen** rund 13.100 T€. Die Finanzierung ist jedoch unklar. Ein Referentenentwurf des LStVollzG von Dezember 2014 sagte aus, „*dass die erforderlichen zusätzlichen Bauinvestitionen rund 13.100 T€ betragen und durch Zurückstellung bereits anerkannter Baubedarfe in den JVA'en gedeckt werden können. (...) Die zusätzlichen Bauausgaben werden unter Berücksichtigung der Budgetvorgaben aus dem Einzelplan 12 getragen.*“

Die GdP befürchtet, dass diese Bauinvestitionen tatsächlich überwiegend durch Bau- und Umstrukturierungsmaßnahmen sowie Zurückstellung bereits anerkannter Baubedarfe in den Justizvollzugsanstalten gedeckt werden. Diese Form der Finanzierung zusätzlichen Bauinvestitionen **wird strikt abgelehnt**. Die bereits anerkannten Baubedarfe sind – da anerkannt – auch erforderlich und dürfen daher nicht zurückgestellt werden. Die erforderlichen Baumaßnahmen können nur erfolgen, wenn zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden.



Folgende Sachverhalte sind unzureichend geregelt:

Das Gesetz wird dem Vollzug **weitere Aufgaben** übertragen, was einen zusätzlichen Stellenbedarf auslöst. Der in der Begründung zu dem Gesetzentwurf vorgegebene personelle Mehrbedarf von insgesamt 49 Stellen entspricht nicht dem tatsächlichen Bedarf. Selbst eine Reduzierung der zzt. permanent hohen Krankenquote, von der man sich laut Aussage des Justizministeriums eine teilweise Lösung des Personalproblems verspricht, kann die Erwartungen nicht erfüllen. Die bisherige Vorgehensweise, den personellen Mangel gleichmäßig zu verteilen, wird zu einem Scheitern der Gesetzesvorgaben führen.

Die Problemstellungen, die mit der Haft **älterer Gefangener** und von **Menschen mit Behinderung** einhergehen, sind separat in dem Gesetzentwurf zu berücksichtigen. Den älteren Strafgefangenen wird durch die Pauschalisierung in § 3 Abs. 5, wonach *„die unterschiedlichen individuellen Erfordernisse der Gefangenen, insbesondere im Hinblick auf Geschlecht, Alter und Herkunft, bei der Vollzugsgestaltung im Allgemeinen und im Einzelfall berücksichtigt werden“* gesetzlich kein Schutz zuteil, der ihrem körperlichen Status Rechnung trägt.

Auch im Justizvollzug muss zur verpflichtenden **Umsetzung der UN-BRK** das Augenmerk auf die Teilhabe von Menschen mit Behinderung gelegt werden. Dies betrifft neben den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Dritten (z. B. Angehörige, Anwälte, Kooperationspartner, Besucher etc.) natürlich auch die Inhaftierten. Eine barrierefreie Infrastruktur muss im Justizvollzug als integraler Bestandteil aller Baumaßnahmen entwickelt werden. In diesem Punkt bestehen große Defizite in den Justizvollzugsanstalten.

Die Erfahrungen (beispielsweise in der JVA Lübeck) haben gezeigt, dass allein die Errichtung von alters-/behindertengerechten Haftplätzen nicht ausreichend ist. Es geht in diesem Zusammenhang auch um Teilhabe am Leben. Dem sind aber vielfach bauliche Grenzen gesetzt. Der gehandikapte Gefangene sollte sich möglichst in allen Bereichen, die für ihn in Frage kommen, uneingeschränkt allein bewegen können. Dazu gehören u. a. befestigte Wege, die auch bei nassem Wetter zu passieren sind, Besuchsräume, die für ihn erreichbar sind, das Erreichen von medizinischer Abteilung, Kirche und anderer Gruppen- und Veranstaltungsräume. Fluchtwege im Rahmen der Brandschutzbestimmungen müssen gegeben sein.

Da dieses bisher in den Vollzugsanstalten nicht umgesetzt ist, wird statt Teilhabe am vollzuglichen Alltag eher eine Isolationshaft entstehen. Inklusion sieht anders aus. Entsprechende Baumaßnahmen, die erhebliche Kosten nach sich ziehen werden, stehen dahingehend aus und sind in den Planungen nicht berücksichtigt.

Der Gesetzesentwurf nimmt ebenfalls nicht ausreichend zur Kenntnis, dass die **medizinische Versorgung** der Inhaftierten, die unter einer psychischen Erkrankung



leiden oder psychisch auffällig sind bzw. geworden sind, unzureichend ist. **Die psychisch sehr belastende Aufgabe der Pflege dieser Personen erfordert viel Zeit und kann nicht Aufgabe von Justizvollzugsbeamtinnen und Justizvollzugsbeamten sein.**

Gegenwärtig verfügt der schleswig-holsteinische Strafvollzug selbst nicht über adäquate Möglichkeiten zur Betreuung und Behandlung psychisch erkrankter Gefangener, Dringend erforderlich ist daher die **Einrichtung einer verbesserten ambulanten psychiatrischen-psychotherapeutischen Betreuung** der Gefangenen als gesetzliche Verpflichtung, eine „Beleihung“ i. S. d. § 139 ist nicht ausreichend. Auch die stationäre Behandlung muss dringend verbessert werden. Ein Strafvollzugsgesetz für Schleswig-Holstein sollte eine normative Grundlage bieten, die psychologische und psychiatrische Versorgung der Inhaftierten zu verbessern. Gefangene dürfen in der psychiatrischen Versorgung nicht schlechter gestellt werden als die Allgemeinbevölkerung.

Eine Einbeziehung der Gefangenen in die **gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung** wird in dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht thematisiert.

Tatsache ist, dass sowohl die **baulichen Voraussetzungen wie auch die personelle Ausstattung** bereits heute nicht annähernd bedarfsgerecht für den gesetzlich vorgegebenen Behandlungsauftrag sind. Dieser Gesetzentwurf sieht zusätzliche Aufgaben vor, die auch zusätzliche Räumlichkeiten und weiteres Personal erfordern.

Die gewerkschaftlichen Befürchtungen bestehen dahingehend, dass der in dieser Vorlage dargestellte personelle Stellenbedarf unter Einhaltung des vereinbarten Stellenabbaupfades geleistet werden muss.

Die baulichen Voraussetzungen für z. B. Wohngruppenvollzug, familienfreundlichen Vollzug, behinderten- und altersgerechte Unterbringung sowie behindertengerechte Zugänge für Familienangehörige zu den Besuchsräumen usw. liegen trotz umfangreicher Baumaßnahmen in den vergangenen Jahren nicht vor und müssen erst geschaffen werden. Der tatsächliche Finanzbedarf ist nur sehr schwer planbar, die dargestellte Finanzierung der Mehrbedarfe für das neue Gesetz ist äußerst grob überschlagen. Um Großprojekte durchzusetzen, werden die Kosten von den Befürwortern zunächst klein gerechnet. Bei genauerer Planung werden sie dann immer teurer. Und wird erst einmal gebaut, hat sich die Ursprungssumme nicht selten verdoppelt oder verdreifacht. Diese Befürchtung wird auch hinsichtlich des vorliegenden Gesetzentwurfes gesehen.



II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 2 Ziel und Aufgabe des Vollzuges

Analog des StVollzG sollte der Begriff „Vollzugsziel“ zur Verdeutlichung der Formulierung des § 2 explizit benannt werden.

Zu § 3 Abs. 7 Grundsätze der Vollzugsgestaltung

Absatz 7 Satz 4 regelt, dass Therapien und Beratungen regelmäßig auch mit nicht-vollzuglichen Fachkräften durchgeführt werden sollen. Unklar ist dabei die Situation hinsichtlich der Datenschutzbestimmungen, wenn der Gefangene einer Weitergabe von Daten an die Vollzugsbehörde nicht zustimmt (z. B. Schweigepflicht bei externer Suchtberatung).

Zu § 4 Abs. 2 Stellung der Gefangenen, Mitwirkung

Satz 1 ist unklar. Gegebenenfalls könnten aus der Formulierung „werden beteiligt“ Rechtsansprüche des Gefangenen abgeleitet werden.

Zu § 6 Abs. 1 und 2 Aufnahmeverfahren

In der Begründung zu Absatz 1 Satz 2 wird klargestellt, dass dieses Gespräch von entsprechend geschulten Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes (AVD) geführt wird. Da das sog. Sofortgespräch mit den Gefangenen unmittelbar nach ihrem Eintreffen in der Anstalt zu führen ist, also rund um die Uhr, wären grundsätzlich alle AVD-Beamten entsprechend zu schulen.

Die Verpflichtung zu diesen Gesprächen ist ebenso aufwendig wie die Schulungen. Die Gespräche sind gerade bei Neuzugängen in Ruhe zu führen und erfordern somit entsprechende zusätzliche Zeitanteile.

Gemäß Satz 2 ist mit den Gefangenen schnellstmöglich, spätestens drei Tage nach seinem Zugang in der JVA, ein Zugangsgespräch zu führen. Das Zugangsgespräch dient der Anstalt, die erforderlichen Erstinformationen über die aktuelle Lebenssituation, die psychische und physische Verfassung und akute Probleme der Gefangenen zu erfahren, um gegebenenfalls sogleich reagieren zu können.



Diese Gespräche sind wie bisher auch weiterhin zwingend durch Vollzugsabteilungsleiter, also Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, zu führen.

In Anbetracht der hohen Sensibilität des Zugangsgespräches sowie der Verantwortung des Umgangs und der Auswertung mit den daraus gewonnen Erkenntnissen ist es nicht vertretbar, sich der Hilfe anderer Gefangener als „Dolmetscher“ zur Überwindung sprachlicher Verständigungsschwierigkeiten zu bedienen und sich ohne die Möglichkeit einer Überprüfung auf deren Übersetzung zu verlassen. Insbesondere bei außergewöhnlichen Sprachen sehen wir diese Gefahr, da in „exotischen“ Herkunftsländern oftmals diverse Landessprachen vorhanden sind.

Hier sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch den Gesetzgeber vor fehlerhaften Übersetzungen zu schützen, Absatz 2 Satz 2 ist zu streichen.

Zu § 7 Abs. 1 und 4 Diagnoseverfahren

Der Gesetzentwurf sieht in Absatz 1 keine Mindestverbüßung für ein Diagnoseverfahren vor, wodurch es auch bei kurzen Haftstrafen anzuwenden ist. Dieser Mehraufwand erfordert zusätzliches Personal.

Während des Aufnahme- und Diagnoseverfahrens werden die Gefangenen regelmäßig in einer gesonderten Abteilung mit speziell für diese Aufgabe geschultem Personal untergebracht. Diese Voraussetzungen sind zzt. noch nicht geschaffen.

Das Diagnoseverfahren für jeden Zugang macht einen zusätzlichen Stellenbedarf für hauptamtliche Psychologinnen oder Psychologen für die Diagnostik erforderlich.

Nach Absatz 1 Satz 2 soll das Diagnoseverfahren dem Stand der wissenschaftlichen Forschung entsprechen. Diese Voraussetzungen sind zzt., auch aufgrund nicht entsprechend geschultem Personal, nicht gegeben.

Der Gesetzentwurf sieht in Absatz 4 keine Mindestverbüßung für ein Diagnoseverfahren vor, wodurch es auch bei kurzen Haftstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen anzuwenden ist. Dieser Mehraufwand erfordert zusätzliches Personal.

Zu § 8 Abs. 2, 5 und 6 Vollzugs- und Eingliederungsplanung

Die Eingliederung des Gefangenen in die Gesellschaft ist von Beginn an ein wesentliches Element der Vollzugsplanung. Der Gesetzentwurf sieht auch hier keine Mindestverbüßung für einen Vollzugs- und Eingliederungsplan vor, was eine Neuerung darstellt.



Somit ist ein Vollzugs- und Eingliederungsplan gem. Absatz 2 auch bei kurzen Haftstrafen zu erstellen. Dieser Mehraufwand erfordert analog dem Diagnoseverfahren (§ 7) zusätzliches Personal, mit den aktuellen personellen Möglichkeiten ist diese Vorschrift nicht umsetzbar.

Von einem Vollzugs- und Eingliederungsplan sollte abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Vollzugsdauer nicht geboten erscheint.

Durch die Regelung des Absatzes 5 wird künftig ein unverhältnismäßiger Aufwand betrieben, da der Kreis der Personen, die an der Wiedereingliederung der oder des Gefangenen nach der Entlassung mitwirken werden, sehr weitreichend sein kann. Gleichzeitig wird eine Anspruchshaltung des Gefangenen formuliert, der Ermessensspielraum der JVA wird eingeschränkt. Insgesamt betrachtet beinhaltet Absatz 5 eine zu detaillierte Fallbeschreibung und sollte gestrichen werden.

Die nach Absatz 6 vorgesehene Teilnahme der Gefangenen an der Vollzugsplankonferenz wird strikt abgelehnt, da eine offene Diskussion gehemmt wird. Das Ergebnis der Konferenz wird dem Gefangenen erläutert und ausgehändigt (Abs. 9), was ausreichend erscheint.

Zu § 9 Abs. 1 und 3 Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans

Die Aufzählung der Inhalte des Vollzugs- und Eingliederungsplans in Absatz 1 ist zu detailliert, gegebenenfalls erforderliche Änderungen im Laufe der Jahre wären nur durch aufwendige Gesetzesänderungen möglich.

Der in Absatz 3 Satz 1 festgesetzte Zeitraum von neun Monaten vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt erscheint zu lang. Vier bis sechs Monate wären praxisnaher.

Zu § 11 Unterbringung

Der Grundsatz der Einzelunterbringung wird für den geschlossenen und den offenen Vollzug festgeschrieben. Leider lässt Abs. 4 - gerade für den offenen Vollzug - interpretierbare Ausnahmen zu. Neben der u. E. gegebenen Einschränkung von grundsätzlichen Rechten der Gefangenen widerspricht diese Ungleichbehandlung auch dem Eingliederungsgedanken. Hier wird die Regelung den Umständen angepasst, es sollte genau umgekehrt sein.

Es sollte eine gesetzliche Festschreibung der Mindestbodenfläche für Hafträume vorgenommen werden.



Zu § 13 Abs. 2 Einschluss

Ein Einschluss sollte auch möglich sein

- für einzelne Gefangene aus persönlichen Gründen
- für mehrere Gefangene als Gruppe aus vollzuglichen Gründen

Für Zeiten, in denen kein Einschluss stattfindet, müssen entsprechende Freizeitangebote und -räume vorhanden sein. Diese sind zzt. nicht in ausreichender Anzahl vorhanden und erfordern bauliche Maßnahmen.

Zu § 16 Abs. 1 und 4 Geschlossener und offener Vollzug

Ein Rückschritt im Vergleich zu § 10 Abs. 2 (Bundes-)StVollzG. Dort war der offene Vollzug als Regelvollzug (Im Übrigen sind die Gefangenen im geschlossenen Vollzug unterzubringen) normiert. Laut Begründung zu Absatz 1 Satz 1 sieht der Gesetzentwurf künftig die Unterbringung der Gefangenen im offenen oder geschlossenen Vollzug als gleichrangige Vollzugsformen vor.

Insofern ist widersprüchlich, dass zur besseren Auslastung der im offenen Vollzug bestehenden Plätze sowohl in der JVA Lübeck als auch auf dem Landesgut Moltsfelde die Unterkunftsgebäude saniert und modernisiert sowie zusätzliche Arbeitsmöglichkeiten geschaffen werden sollen.

Eine in Absatz 4 vorgesehene Aufnahme direkt im offenen Vollzug ist nicht sinnvoll und macht zusätzliche Arbeitsabläufe erforderlich. Weiterhin wären im offenen Vollzug durch ausreichendes und qualifiziertes Personal die entsprechenden Voraussetzungen für das umfangreiche Aufnahme- und Diagnoseverfahren (§§ 6 und 7) zu schaffen.

Eine Entscheidung über die Unterbringung im offenen oder geschlossenen Vollzug ist auch im Hinblick auf die Sicherheitsbelange der Öffentlichkeit in der Regel erheblich verlässlicher, wenn sie auf der Grundlage einer besseren Kenntnis der Lebensumstände und Persönlichkeit des Gefangenen zum Zeitpunkt des Haftantritts, unter anderem im Ergebnis des Aufnahmeverfahrens (§ 6), getroffen wird.

Denkbar wäre die Regelung, wonach „spätestens am **3. Werktag** nach der Aufnahme die Entscheidung über die Eignung oder Nichteignung für den offenen Vollzug abschließend zu treffen ist.“

Dieser Zeitrahmen dient der Vollzugsanstalt auch, um die Eignung des Gefangenen für die weitere Unterbringung, auch im Hinblick auf die besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs, festzustellen.



Zu § 18 Abs. 1 und 4 Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung

Die Verpflichtung zu einer Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung führt zu einem Mehrbedarf an Haftplätzen. Es ist mindestens eine weitere sozialtherapeutische Einrichtung mit dem entsprechenden Personalbedarf erforderlich.

Auf die Einrichtung einer Sozialtherapeutischen Abteilung in der JVA Neumünster und einer weiteren in der JVA Lübeck wird in der Begründung zwar hingewiesen, die bauliche Umsetzung ist jedoch noch offen.

Nach Absatz 1 ist eine Zustimmung des Inhaftierten nicht erforderlich. Sozialtherapie setzt jedoch wie jede Therapie Freiwilligkeit voraus. Zwar verweist Absatz 3 darauf, dass vor einer Verlegung Bereitschaft und Fähigkeit der Gefangenen zur Teilnahme an einer sozialtherapeutischen Behandlung zu wecken und zu fördern sind, ohne Mitwirkungsbereitschaft des Betroffenen dürfte das Projekt aber schnell scheitern. Es darf nicht sein, dass in der sozialtherapeutischen Einrichtung nur ein höherer „Durchlauf“ von Gefangenen erzeugt wird.

Der in Absatz 4 vorgegebene Zeitpunkt der Verlegung sollte offen gestaltet werden, um gegebenenfalls auch zu einem früheren Zeitpunkt die Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung vornehmen zu können. Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, das Wort „vorrangig“ in beide Sätze des Absatzes 4 einzupflegen.

Zu § 19 Verlegung in die zentrale Ausbildungsanstalt

Die Vorrangigkeit einer Maßnahme nach § 18 oder § 19 ergibt sich nur aus der Begründung (ist auch die Verlegung in die Sozialtherapie angezeigt, ist diese vorrangig), leider nicht aus dem Gesetz selbst.

Zu § 31 Ziel und Qualifizierung von Arbeit

Die GdP ist überzeugt von der positiven Wirkung der Arbeitspflicht, so dass wir die Beibehaltung begrüßen. Auch das Bundesverfassungsgericht hat eine Pflicht zur Arbeit als mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt.

Zu § 32 Arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining



Arbeitstherapeutische Maßnahmen erfordern therapeutisches Personal mit entsprechender therapeutischer Ausbildung. Eine Handwerksausbildung ist nicht ausreichend. Es entstehen Kosten für zusätzlichen Personalbedarf.

Zu § 33 Abs. 5 und 6 Schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen

In Absatz 5 sollte der Begriff „Sicherheit und Ordnung“ durch „in der Person des Gefangenen liegende Gründe“ ersetzt werden.

In Absatz 6 fehlt eine Regelung hinsichtlich eines Versicherungsschutzes des entlassenen Gefangenen bei einem Arbeitsunfall oder durch körperliche Schäden durch Übergriffe anderer Gefangener.

Zu § 35 Arbeit, Teilnahme an Arbeitstraining und arbeitstherapeutischen Maßnahmen

Die Verpflichtung zur Arbeit, Teilnahme an Arbeitstraining und arbeitstherapeutischen Maßnahmen wird ausdrücklich begrüßt.

Zu § 38 Vergütungsfortzahlung

Aus Gleichbehandlungsgründen stellt sich die Frage einer Vergütung, wenn die Teilnahme an den in § 38 genannten Maßnahmen während der Freizeit des Gefangenen erfolgt.

Zu § 40 Abs. 1 Anrechnung auf den Entlassungszeitpunkt

Diese neue Regelung vereinfacht das bisherige Verfahren nach § 43 Abs. 7 StVollzG und wird begrüßt.

Zu § 42 Besuch

Die Ausweitung der Besuchsdauer stellt einen erheblichen Mehraufwand dar. Es werden nicht mehr Besucher an den Besuchstagen kommen, sondern diejenigen, die bereits jetzt zu Besuch kommen, werden an weiteren Tagen erscheinen.



Somit müssen die Besuchszeiten bzw. Besuchstage ausgeweitet werden, was nicht ohne zusätzliches Personal umzusetzen ist.

Gleichfalls entsteht eine immense Mehrbelastung durch erhöhten Kontrollaufwand an den Pforten und in den Besuchsräumen.

Zu § 54 Ausführung

Der Wechsel von der bisherigen „Kann“-Bestimmung zu einer quasi gesetzlich geregelten Verpflichtung begründet einen erheblichen personellen Mehrbedarf, da der Ermessensspielraum der Vollzugsanstalten nicht unerheblich eingeschränkt wird.

Zu § 61 Nachgehende Betreuung

Eine nachgehende Betreuung durch Vollzugsbedienstete (siehe auch § 9 Nr. 12) findet nicht unsere Zustimmung und ist zu streichen. Dieses kann nicht Aufgabe von Justizvollzugsbeamtinnen und –beamten, selbst mit deren Einverständnis, sein und würde mit anderen Verhaltensvorschriften kollidieren. Die Zuständigkeit des Strafvollzuges und der Bediensteten endet mit der Entlassung aus der Haft.

Für eine nachgehende Betreuung stehen beispielsweise die Bewährungshilfe, soziale Verbände und ähnliche Einrichtungen zur Verfügung.

Zu § 70 Verpflegung und Einkauf

Der Gesetzentwurf stellt nicht klar, dass die Anstalt für eine gesunde Ernährung zu sorgen hat. Hier fehlt der grundsätzliche Anspruch des Gefangenen.

Bisher konnte dem Gefangenen, wenn er ohne eigenes Verschulden nicht über Haus- oder Taschengeld verfügt, gestattet werden, in angemessenem Umfang vom Eigengeld einzukaufen. Diese Regelung greift bisher insbesondere beim so genannten „Zugangseinkauf“, entfällt künftig aber.

Zu § 78 Abs. 1 Haftkostenbeitrag, Kostenbeteiligung

Mit der neuen Regelung des Absatzes 1 Satz 1 („oder über anderweitige regelmäßige Einkünfte verfügen“) werden künftig auch diejenigen Haftkosten bezahlen, die nicht zur Arbeit verpflichtet sind und beispielsweise eine Rente beziehen. Diese Regelung ist neu und wird begrüßt.



Zu § 79 Abs. 1 Art und Umfang der medizinischen Leistungen, Kostenbeteiligung

Die in Absatz 1 Satz 2 genannte Einschränkung „(...) und die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind“ lässt Interpretationsspielraum und verschiedene Auslegungen zu.

Mit Absatz 2 wird die Beteiligung der Inhaftierten an den Kosten für ihre medizinische Behandlung eingeführt. Ausweislich der Begründung soll sich diese Beteiligung an den Regelungen für gesetzlich Versicherte orientieren. Hier wird eine Benachteiligung der Gefangenen gesehen. Solange es für sie keine freie Arztwahl und keine Einbeziehung in die Kranken- und Rentenversicherung gibt, entsteht hierdurch eine Schieflage.

Zu § 80 Durchführung der medizinischen Leistungen, Kostentragung, Forderungsübergang

In Absatz 1 fehlt der Grundsatz, dass die Behandlung kranker und hilfsbedürftiger Gefangener innerhalb der Vollzugsanstalt - zunächst durch den Anstaltsarzt - erfolgt und die Verlegung nach Abs. 1 Satz 1 den Ausnahmefall darstellt. Die Klarstellung in der Begründung, dass nach Absatz 1 die medizinischen Leistungen grundsätzlich in der Anstalt erbracht werden, ist aus dem Gesetzentwurf nicht unmittelbar abzuleiten. Die in Absatz 2 vorgesehene Regelung wird in der Praxis nicht umsetzbar sein, da nach hiesigem Kenntnisstand die Krankenhäuser eine Behandlung verweigern, wenn die JVA nicht vorab eine vollständige Kostenübernahme vertraglich zusichert.

Zu § 83 Gesundheitsschutz und Hygiene

Wenn man die in Satz 1 und 3 getroffenen Aussagen mit ernsthaftem Willen umsetzt, kann dieses erhebliche Kosten nach sich ziehen.

Zu § 84 Freistunde

Die Regelung „wenn die Witterung dies zu der festgesetzten Zeit zulässt“ ist zwingend notwendig, da ansonsten für evtl. zeitliche Verschiebungen zusätzlich Personal schichtübergreifend zur Verfügung stehen müsste.



Zu § 86 Abs. 1 und 5 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

Es sollte in Absatz 1 Satz 1 neben „medizinischen Untersuchungen und Behandlungen“ auch „erforderliche Sofortmaßnahmen“ zulässig sein und aufgenommen werden.

In Absatz 5 sollte bei Gefahr im Verzuge (unverzügliches Handeln geboten) neben Absatz 4 Nr. 3 auch von Abs. 4 Nummer 1 und 2 abgesehen werden dürfen.

Zu § 96 Schwangerschaft und Entbindung

Die Bestimmung enthält die für den Umgang mit einer Schwangerschaft und der Geburt erforderlichen Regelungen.

Es fehlt allerdings eine Regelung zu dem Verbleib des in der Anstalt geborenen Kindes, wenn eine Gefangene nicht nach Abs. 1 entlassen werden konnte.

Zu § 99 Diagnoseverfahren

Satz 1 stellt einen erheblichen Anspruch dar. Die in Satz 2 genannten Personen sind zzt. nicht bzw. kaum in den Justizvollzugsanstalten tätig.

Entsprechende Einstellungen werden zusätzliche Personalkosten verursachen.

Zu § 104 Abs. 1 und 4 Absuchung, Durchsuchung

Zur besseren Klarstellung, dass Absuchung bzw. Absonden mit technischen Mitteln oder sonstigen Hilfsmitteln eine Kontrolle ohne Eingriff in den Intimbereich und somit keine Durchsuchung i. S. d. § 104 ist, wurde in Absatz 2 eine Klarstellung vorgenommen, was durch die GdP ausdrücklich begrüßt wird.

Die Zulässigkeit körperlicher Eingriffe regelt u. a. auch § 81 StPO. Danach ist die Anordnung solcher Maßnahmen grundsätzlich einem Richter vorbehalten, bei Gefahr im Verzuge ausnahmsweise jedoch auch durch Polizeibeamte. Mit Beschluss vom 12. Februar 2007 - BvR 273/06 – hat das BVerfG die bis dahin übliche Vorgehensweise der Polizei bei einer „Lappalie“ wie eine Blutentnahme hinterfragt und festgestellt, dass der verfassungsrechtlich gewollte Normalfall (Richteranordnung) auch bei der Anordnung von Blutproben zu beachten ist.

Analog zu § 81 StPO gestattet § 104 Absatz 4 bei Gefahr im Verzug auch anderen Bediensteten, die Durchsuchung und Untersuchung von Körperöffnungen vorläufig



anzuordnen. Gefahr im Verzug ist gegeben, wenn die Anordnung der Anstaltsleitung ohne Gefährdung des Durchsuchungsergebnisses nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Da das MJKE darüber nachdenkt, den so genannten Inspektionsdienst nach § 12 OrgJVA abzuschaffen besteht die Befürchtung, dass die Durchsuchung und Untersuchung von Körperöffnungen zu häufig von Nichtanstaltsleitungen (Schichtführer, Nachtdienstleiter pp.) angeordnet werden könnte bzw. müsste.

Zu § 110 Abs. 1, 6 und 8 Besondere Sicherungsmaßnahmen

Besondere Sicherungsmaßnahmen müssen auch aufgrund des gesundheitlichen Zustandes möglich sein. Beispielhaft seien hier Epilepsie oder ansteckende Krankheiten genannt.

Aus Absatz 6 ist nicht ersichtlich, welches „Interesse der Gefangenen“ eine andere Art der Fesselung erforderlich macht.

In Absatz 8 erscheint bei einer Fesselung die ständige Beobachtung ausreichend, der unmittelbare Sichtkontakt ist entbehrlich. Bei einer Fixierung ist die unmittelbare räumliche Anwesenheit gegeben.

Zu § 114 Abs. 3 Begriffsbestimmungen

In Absatz 3 werden als Beispiele der Hilfsmittel Fesseln und Reizstoffe (z. B. Pfefferspray) genannt. Letztere werden im Gegensatz zum bisherigen StVollzG nicht mehr unter den Begriff der Waffe subsumiert, wodurch der Gesetzentwurf endlich einer jahrelangen Forderung der GdP nachkommt.

Zu § 117 Androhung

Es ist nicht nachvollziehbar, warum „Handeln auf Anordnung“ (§ 97 StVollzG) in dem vorliegenden Gesetzentwurf keine Berücksichtigung mehr findet. Es wird angeregt, diese Vorschrift wieder aufzunehmen.

§ .. Handeln auf Anordnung

(1) Wird unmittelbarer Zwang von einem Vorgesetzten oder einer sonst befugten Person angeordnet, sind Vollzugsbedienstete verpflichtet, ihn anzuwenden, es sei denn, die Anordnung verletzt die Menschenwürde oder ist nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden.



(2) Die Anordnung darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde. Befolgt der Vollzugsbedienstete sie trotzdem, trifft ihn eine Schuld nur, wenn er erkennt oder wenn es nach den ihm bekannten Umständen offensichtlich ist, daß dadurch eine Straftat begangen wird.

(3) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung hat der Vollzugsbedienstete dem Anordnenden gegenüber vorzubringen, soweit das nach den Umständen möglich ist. Abweichende Vorschriften des allgemeinen Beamtenrechts über die Mitteilung solcher Bedenken an einen Vorgesetzten (§ 36 Abs. 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes) sind nicht anzuwenden.

Zu § 118 Schusswaffengebrauch

Während des Nachdienstes, also zu Einschusszeiten der Gefangenen, ist das Mitführen von Schusswaffen ebenso wie zur Sicherung von Gefangentransporten, insbesondere von gefährlichen und gefährdeten Gefangenen auch zukünftig zwingend notwendig. Krankenhausbewachungen oder Vorführungen von Gefangenen aus dem Bereich der organisierten Kriminalität oder mit terroristischem Hintergrund erfordern besondere Sicherungsmaßnahmen. Dazu gehört auch die Bewaffnung der Sicherungskräfte.

Die Eigensicherung von Bediensteten ist Ausdruck eines professionellen Handelns und steht nicht im Widerspruch zu einem modernen Strafvollzug. Unbestritten ist auch die abschreckende Wirkung von Schusswaffen, wodurch oft bereits der Versuch zur Befreiung unterbleibt.

Zu § 127 Evaluation, kriminologische Forschung

Diese Verpflichtung zu einer wissenschaftlichen Auswertung wird erhebliche Umsetzungsprobleme in der Praxis sowie auch zusätzliche Kosten nach sich ziehen.

Zu § 138 Abs. 2 Medizinische Versorgung

Der Begriff „Pflege der Kranken“ in Absatz 2 ist nicht hinreichend definiert. Nach Absatz 2 sollen die zur Krankenpflege eingesetzten Personen bei Ausübung ihrer Tätigkeit im Besitz einer Erlaubnis nach dem Krankenpflegegesetz sein. Es können jedoch auch Bedienstete aus dem allgemeinen Vollzugsdienst eingesetzt werden, die über sonstige Qualifikationen im Bereich der Krankenpflege verfügen.



Diese Bediensteten mit entsprechender Qualifikation stehen nicht überall und ständig zur Verfügung. Beispielhaft sei hier genannt die Pflege von psychisch Kranken, die auf einem Fesselbett fixiert sind (Säuberung nach Notdurftverrichtung pp.).

Diese psychisch sehr belastende Aufgabe gehört unmittelbar zur Pflege, erfordert viel Zeit und kann nicht Aufgabe von Justizvollzugsbeamtinnen und Justizvollzugsbeamten sein.

Zu § 139 Versorgung psychisch erkrankter Gefangener; Beleihung

Psychische Störungen sind bei Inhaftierten in den Justizvollzugsanstalten weitaus häufiger anzutreffen als in der Allgemeinbevölkerung. Es handelt sich um Suchterkrankungen, posttraumatische Belastungsstörungen, affektive Erkrankungen und Psychosen. In den letzten Jahren ist eine zunehmende Morbidität der Gefangenen zu beobachten ist, d. h. die Anzahl der multimorbiden Gefangenen, die häufig „draußen“ nicht adäquat medizinisch versorgt waren, nimmt zu.

Die gesetzlich vorgesehene Beleihung externer Einrichtungen ist immer abhängig von dortigem Eigenbedarf und deren Zustimmung. Die GdP fordert daher seit längerem die Schaffung einer bedarfsgerechten Anzahl von Belegbetten in einer neu einzurichtenden psychiatrischen Abteilung innerhalb einer Justizvollzugsanstalt.

Zu § 140 Konferenzen

Der Wortlaut „(...) mit den an der Behandlung maßgeblich Beteiligten“ stellt eine sehr pauschale Formulierung dar und ist nach oben wie unten offen. Ein gewisser Teilnehmerkreis als Mindestvoraussetzung sollte benannt sein.

III. Zusammenfassung und gewerkschaftliche Position

Das Gesetz formuliert ein klares Bekenntnis zum Behandlungsvollzug. Dieses wird seitens der GdP ausdrücklich begrüßt. Die Landesregierung wird beim Strafvollzug Prioritäten setzen oder viel Geld zur Verfügung stellen müssen, wenn die jetzt eingeleitete Reform des Strafvollzuges erfolgreich sein soll. Noch fehlen die tragenden Säulen, auf denen das Gesetz aufgebaut werden könnte.

Die mit dem Gesetz verpflichtend einhergehenden Veränderungen und qualitativen Verbesserungen bedürfen unverzüglich zielgerichteter Maßnahmen, um zeitnah die



personellen, organisatorischen und baulichen Voraussetzungen für die neu zugewiesenen Aufgaben zu schaffen.

Ansonsten: Im Norden nichts Neues.

Der Gesetzentwurf des neuen LStVollzG hält nicht, was er verspricht. Allein durch den Wunsch, den Behandlungsansatz auszubauen und Schlagworten wie: Familienfreundlicher Vollzug, Übergangsmangement, Stärkung des OV, ist es nicht getan. Wortreich wurde vieles niedergeschrieben, was in der Praxis bereits umgesetzt wird. Der Rest – also der Ausbau des Behandlungsansatzes – ist schon aufgrund fehlender baulicher und personeller Voraussetzungen nicht umsetzbar.

Die Gefangenenzahlen sind in den zurückliegenden Jahren bundesweit rückläufig. Die Politik hat dies sehr schnell zum Anlass genommen, Haftplätze und Personal abzubauen bzw. angeblich „überzähliges“ Personal für zusätzliche Aufgaben einzuplanen. So wird augenscheinlich auch dieser Gesetzentwurf hinsichtlich des tatsächlichen Personal(mehr)bedarfs schön gerechnet. Die GdP kann vor einer solch kontraproduktiven Entwicklung nur warnen. Die Entwicklung der Gefangenenzahlen lässt sich kaum prognostizieren, weil sie von sehr vielen komplexen Parametern beeinflusst wird.

Vorhandenes „bauliches Flickwerk“ in den denkmalgeschützten Vollzugsanstalten muss konzeptionell komplett überarbeitet werden, um die neuen gesetzlichen Vorhaben in die Tat umsetzen zu können, um familienfreundlichen Vollzug und mehr Aufschluss in z. B. räumlich abtrennbaren Bereichen durchführen zu können.

Bisher ist es in vielen Vollzugsanstalten nicht einmal möglich, mit einem Kinderwagen oder Gehwagen in den Besuchsraum zu gelangen, da die Zugänge – obwohl aufwendig modernisiert – nicht behindertengerecht gestaltet wurden.

Bedarf besteht weiterhin an mehr Sozialräumen für mehr Behandlung, zusätzlicher Sozialtherapie, besseren Räumlichkeiten für die Bediensteten und, und, und...

Noch ein paar Worte zum Eyecatcher "familienfreundlichem Vollzug":

Hört sich toll an und ist - gar nicht so neu - sehr sinnvoll. Schon jetzt wird alles daran gesetzt, die Bande der Familien als wichtigen Baustein zu (er)halten und zu stärken. Grundsätzlich werden in allen Haftanstalten bei entsprechenden Kapazitäten und Möglichkeiten die Besuchszeiten verlängert. Daneben kann in allen Justizvollzugsanstalten zu dem bestehenden Besuchskontingent bei Erfordernis auch Sonderbesuch für die Familie beantragt werden.

In der Justizvollzugsanstalt Neumünster wird im Rahmen des „Vätertrainings“ zudem ein mehrstündiger Familienbesuch mit den inhaftierten Vätern und ihren Kindern in den Besuchsräumen durchgeführt. In der Justizvollzugsanstalt Lübeck wird auch die Möglichkeit des Langzeitbesuchs angeboten. Dabei kann eine geeignete Gefangene oder ein geeigneter Gefangener nach entsprechender Prüfung zu einem mehrstündi-



gen und nichtüberwachten Besuch zugelassen werden. In der Regel handelt es sich bei den Besucherinnen und Besuchern um die Angehörigen, darunter auch Kinder, der oder des Inhaftierten.

In den Justizvollzugsanstalten Neumünster und Lübeck wurden bereits einige Veränderungen im Warte- und Besuchsbereich vorgenommen. In der Justizvollzugsanstalt Neumünster gibt es einen Besuchsraum, der für den Familienbesuch hergerichtet wurde und speziell die Bedürfnisse von Kindern berücksichtigt. In dem allgemeinen Besuchsraum befinden sich eine Kinderspielecke, Wickelkommode und Kindermöbiliar. In der Justizvollzugsanstalt Kiel ist ebenfalls geplant, den Warte- und Besuchsbereich kindgerecht zu gestalten. In den übrigen Justizvollzugsanstalten sollen die bestehenden Besuchsräume im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten kindgerecht hergerichtet und ausgestattet werden.

Wir sprechen uns ausdrücklich noch einmal dafür aus, den Strafvollzug moderner zu gestalten. Als Gewerkschaft vertreten wir aber die Interessen der Bediensteten, deren Arbeitsbedingungen durch die geplanten Veränderungen betroffen sind. Im Rahmen der Einführung eines Betrieblichen Gesundheitsmanagement hat die Auswertung der Umfrageergebnisse in den vier großen Vollzugseinrichtungen Lübeck, Neumünster, Kiel sowie der Jugendanstalt Schleswig gezeigt, dass die Bediensteten bereits durch die bestehenden Arbeitsbedingungen belastet sind, viele bereits kurz vor der inneren Kündigung oder einem Burnout stehen. Es liegt eine niedrige Arbeitsbewältigungsfähigkeit in fast allen Bereichen vor. Darüber hinaus besteht durchgehend große Unzufriedenheit mit den Arbeitsbedingungen, dem Arbeitsplatz sowie dem Führungsverhalten der Vorgesetzten.

Durchschnittlich sind bei **46 %(!)** der Bediensteten die Arbeitsanforderungen einerseits und die persönliche Arbeits-/Leistungsfähigkeit andererseits dauerhaft nicht mehr in der notwendigen Balance. Nahezu jede/r zweite Bedienstete der JVA Lübeck beispielsweise ist in seiner/ihrer **Arbeitsbewältigungsfähigkeit (ABF) akut gefährdet**. In einer „gut aufgestellten“ Organisation liegt dieser Anteil bei höchstens 15-20 %. Beschäftigte mit gefährdeter ABF sind zu 60 % zugleich auch stark Burnout-gefährdet.

Hier gilt es zunächst nach den Ursachen zu forschen und nicht ohne Befund andere Arbeitsbedingungen zu schaffen, die möglicherweise kontraproduktiv sind. Das neue LStVollzG verlangt den Bediensteten noch mehr ab – längere Aufschlusszeiten (auch in den Abendstunden, möglich ist der Aufschluss bis 22.00 Uhr), Ausweitung möglicherweise auch an den Wochenenden. Papi oder Mami sind dann mal nicht da, ein gemeinsames Wochenende ist für die Bediensteten dann nicht möglich, gemeinsames Abendessen auch nicht. Einen Preis für Vereinbarkeit von Beruf und Familie (mit der man im Land für Nachwuchskräfte wirbt) wird man bei diesen Arbeitszeiten sicher nicht erhalten.



Ein guter Behandlungsvollzug ist nur mit guten, gesunden Bediensteten möglich, sie sind der Schlüssel dazu. Es gilt daher, den Zeitdruck bei der Inkraftsetzung des LStvollG herauszunehmen, sich auch mit den Arbeitsbedingungen der Bediensteten zu befassen und deren Vorstellungen von einem modernen Strafvollzug aufzunehmen statt diese Idealvorstellung einiger ... einfach überzustülpen. Wünschenswert wäre es, die Belastungen zu minimieren und dennoch einen Konsens zu einem modernen Behandlungsvollzug zu finden, so dass sowohl die Bediensteten als auch die Gefangenen profitieren.

Der Personalbestand der tatsächlich "anwesenden" Bediensteten reicht schon jetzt nicht aus, um die Behandlung der Gefangenen in der gewünschten Form zu gewährleisten. Zu der aktuellen Situationsproblematik wird auch auf die Anhörung im Innen- und Rechtsausschuss am 30. September 2015 zur „Fürsorgepflicht des Dienstherrn wahrnehmen - Justizvollzugsbedienstete nicht allein lassen“ (Umdruck 18-4789) Bezug genommen. Vorrangiges Ziel muss es sein, die Kranken wieder an "Bord" zu holen. Hierzu sind sowohl organisatorische als auch bauliche Maßnahmen erforderlich. Dennoch wird der vorhandene Personalbestand für die Vorhaben des neuen Gesetzentwurfs nicht ausreichen. Es genügt nicht, einfach eine grob geschätzte Anzahl von Bediensteten „dazuzutun“, sondern es müssen konkrete Personalberechnungen und -planungen erfolgen. Die Organisation innerhalb der Anstalten ist auf den Prüfstand zu stellen. Die derzeit immer wieder gebrauchte Phrase „*das Personal ist knapp, aber ausreichend*“ kann nicht seriös belegt werden. Auch der Vergleich mit anderen Bundesländern macht keinen Sinn, weil Schleswig-Holstein ja gerade mit diesem neuen Gesetz in neue Dimensionen vorstoßen will.

Daneben sind viele Bedienstete von der scheinbaren Ziel- und Orientierungslosigkeit des MJKE verunsichert, auch dies gehört zu den Arbeitsbedingungen: klare Ziele.

Sicherlich gibt es noch einiges zu verbessern – dafür bedarf es jedoch keines neuen Gesetzes. Zumindest nicht, solange die Voraussetzungen für die Reise in neue Dimensionen nicht einmal ansatzweise vorliegen.

Daher unser Appell an die Justizministerin: Nehmen Sie sich die Zeit und schaffen Sie zunächst einmal die Voraussetzungen – baulich wie auch personell.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand

i.A.

Thorsten Schwarzstock